

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Mossautal

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 07.03.2005 (GVBI. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.05.2020 (GVBI. I S. 318) in Verbindung mit §§ 15 Abs. 7*, 17 Abs. 3, 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 14.01.2014 (GVBI. I S. 26) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBI. I S. 134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.05.2018 (GVBI. I S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mossautal in ihrer Sitzung am 15.06.2020 folgende 2. Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mossautal vom 27.03.2015 beschlossen:

Artikel 1

Im Feuerwehrgebührenverzeichnis unter Punkt 8 Pauschalgebühren

 Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlage Pauschale pro Fehlalarmierung 600 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung wurde am Freitag, dem 19.06.2020 im wöchentlichen erscheinenden Amtsblatt Mossautal-Aktuell Nr. 25 veröffentlicht.

Mossautal, 19.06.2020

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Mossautal

Dietmar Bareis Bürgermeister